

# ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

**der Abgeordneten Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen**

**betreffend Erweiterung der maximalen wöchentlichen Betriebszeit von Apotheken sowie Aufheben der Bedarfsprüfung für Filialapotheken**

**eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Gesundheitsausschusses über den Antrag 1863/A der Abgeordneten Erwin Spindelberger, Dr. Erwin Rasinger, Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Dr. Eva Mückstein, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz geändert wird (1310 d.B.) – TOP 5**

Die Reparatur des Apothekengesetzes und seine Anpassung an das EuGH-Urteil, welches es nun möglich macht, die Zahl der zu versorgenden Personen bei Eröffnung einer Apotheke zu unterschreiten, ist generell zu begrüßen. Diese Reparatur sollte jedoch nicht als große Entbürokratisierung gefeiert werden. Denn nach wie vor gefährdet das derzeitige Apothekengesetz im Hinblick auf Öffnungszeiten- und Bedarfsprüfungsregelung nicht nur die Berufsgruppe der Apotheker an sich, sondern legt den österreichischen Apothekerinnen und Apothekern derart massive Steine in den Weg, dass letztlich die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln darunter zu leiden hat:

So gilt derzeit nach § 8 (1) Apothekengesetz eine gesetzliche Deckelung der maximalen wöchentlichen Betriebszeiten von 48 Stunden für Apotheken. Zudem wäre eine tägliche Mittagssperre von zwei Stunden einzuhalten. Eine selbstständige Öffnung außerhalb dieser amtlich festgelegten Betriebszeit (Sperrzeit) ist nicht problemlos möglich - lediglich nach einer gesonderten Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde mit vorangegangener Bedarfsprüfung – Bürokratie pur.

Während nach dem Öffnungszeitengesetz für Geschäfte eine wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden erlaubt ist, unterliegen Apotheken den strengen Begrenzungen des § 8 Apothekengesetz. Diese Ungleichbehandlung von Apothekerinnen und Apothekern ist, marktwirtschaftliche Prinzipien einmal beiseitegelassen, schlichtweg absurd. Es sollte den Apotheken selbst überlassen werden, wie und ob sie ihre Öffnungszeiten erweitern wollen oder nicht. Sie kennen die Umstände und den Bedarf und können selbst am besten einschätzen, ob eine Erweiterung der Öffnungszeiten für sie und die Bevölkerung von Nutzen ist. Flexiblere Öffnungszeiten können die notwendigen Zeiten des Bereitschaftsdienstes reduzieren und letzterer in Absprache mit der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt werden.

Die neue Regelung wird voraussichtlich nichts daran ändern, dass die bestehende Logik der Bedarfsprüfung nicht auf die Entwicklung einer Gemeinde Rücksicht nimmt. Wenn neue Wohngebiete innerhalb einer Stadt entstehen, können diese u.U. nicht mit einer Apotheke versorgt werden, weil in anderen Ortsteilen schon so viele Apotheken bestehen, dass die Bedarfsprüfung negativ ausfällt. Deswegen bleiben beispielsweise die Ortsteile Feldkirch-Tosters und Bregenz-Weidach unversorgt. Es ist nicht einmal vor Ort aktiven Apothekern erlaubt, in Form einer Filialapotheke die Versorgung der Bevölkerung im unbetreuten Ortsteil zu gewährleisten. Die Bedarfsprüfung wird also dem selbstgestellten Anspruch der Bedarfsdeckung nicht gerecht und wird das auch künftig nicht erbringen.

Darüber hinaus ändert diese vorgeschlagene Gesetzesänderung nichts an der in Österreich überzogen hohen Zahl an ärztlichen Hausapothen. Von rund 2.000 Hausapothen in Europa finden sich über 800 in Österreich. Die Zusammenführung der Funktionen von Arzt und Apotheker ist aus Gründen der Kosten und der Gefahr der Übermedikation so weit als möglich zu vermeiden. Dem derzeitigen Trend, niedergelassenen Ärzten zur Kompensation einer Untervergütung durch die Krankenkassen eine Hausapotheke zu gewähren, ist daher entgegenzuwirken.

Die unternannten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

*"Die Bundesministerin für Gesundheit wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die Betriebszeiten-Regelung für Apotheken nach dem Vorbild des Öffnungszeitengesetzes erweitert und Apothekern der Betrieb einer Filialapotheke innerhalb des eigenen betrieblichen Gemeindegebiets ermöglicht wird."*

N. Seel  
(SCHÖRMER)  
  
J. Bendl  
(M. Bernhard)  
  
D. Seel (Seel)  
(HABEG)  
  
B. J. (WACHER)  


